

Gaskonzessionsvertrag
für das Gebiet der Kernstadt Genthin

zwischen

der Stadt Genthin
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Barz
Marktplatz 3
39307 Genthin

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

...

- nachstehend „NBU“ genannt –

- Stadt und Netzbetreiber werden jeweils einzeln auch „Partei“ oder
„Vertragsparteien“ und zusammen auch
„Parteien“ oder „Vertragspartner“ genannt -

Nicht verhandelbare/zwingende Vertragsregelungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Teil A
Wegenutzungsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie
Netzbetriebspflicht

§ 1
Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadt gestattet dem NBU, alle im Konzessionsgebiet gemäß § 2 gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Errichtung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör (Fernmelde- und Signalkabel, Absperranlagen, Schächte, Hinweisschilder und dergleichen) einschließlich Gasdruckregelstationen, die der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit Gas sowie der Zu- und Fortleitung dienen (nachfolgend „Gasversorgungsnetz“ oder „Gasverteilungsanlagen“), gegen Zahlung einer angemessenen Konzessionsabgabe nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (nachfolgend „KAV“) zu benutzen. Die Durchleitung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Das NBU betreibt im Konzessionsgebiet ein Gasversorgungsnetz, das die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend „EnWG“) sicherstellt. Demgemäß schließt das NBU im Rahmen seiner allgemeinen Anschlusspflicht alle Letztverbraucher im Konzessionsgebiet an sein Gasversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas.
- (3) Das NBU ist zu einem Betrieb seines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, das eine sichere, preisgünstige, effiziente, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Gas im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt. Das NBU wird seine Gasverteilungsanlagen innerhalb des Konzessionsgebietes in Abstimmung mit der Stadt entsprechend deren jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen, betreiben und unterhalten.

Bei der örtlichen Ausbauplanung wird das NBU die Interessen der Stadt und beschlussmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit bei der Festlegung und Gestaltung von Gasverteilungsanlagen auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Regelungen der Regulierungsbehörde möglich ist. Das NBU verpflichtet sich dabei insbesondere, Versorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen auf Wunsch der Stadt auszubauen, zu erweitern oder zu verlegen, wenn dies die Interessen der Stadt erfordern und hierfür sachliche Gründe vorliegen (z. B. Errichtung eines neuen Wohn- oder Gewerbegebietes oder öffentlicher Einrichtungen).

- (4) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Gasverteilungsanlagen des NBU, die innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Konzessionsgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

§ 2
Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das Gebiet der Kernstadt Genthin gemäß **Anlage 2** (nachfolgend „Konzessionsgebiet“).
- (2) Werden Gebiete in das Konzessionsgebiet eingemeindet, so gelten auch diese Gebiete als Konzessionsgebiet im Sinne dieses Vertrages, soweit die Vertragspartner hierüber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 3 Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt

- (1) Die Stadt gestattet dem NBU, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.
- (2) Stehen der Nutzung durch das NBU Rechte Dritter entgegen, so wird die Stadt die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um dem NBU die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Dazu kann im Einzelfall auch die Kündigung eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadt erforderlich werden.
- (3) Werden für Gasverteilungsanlagen Grundstücke der Stadt benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des NBU, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen. Die Stadt kann die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des NBU verweigern, wenn berechnigte Interessen der Stadt entgegenstehen, insbesondere wenn die Nutzung durch das NBU mit dem Hauptzweck, dem das Grundstück dient, nicht vereinbar ist. Die Kosten für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt das NBU. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet das NBU eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen gemäß Bodenrichtwerttabelle. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt das NBU.
- (4) Die Inanspruchnahme von städteeigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des NBU entsprechend § 3 Abs. 3 Sätze 2, 3, 4 und 5.
- (5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von dem NBU auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Gasverteilungsanlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Stadt das NBU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des NBU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. § 3 Abs. 3 Sätze 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist das NBU im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Stadt ist verpflichtet, das NBU vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

§ 4 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gasverteilungsanlagen

- (1) Die Neuerrichtung, die Veränderung und der Ausbau von Gasverteilungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt sind von dem NBU im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Vor Beginn der Neuerrichtung, der wesentlichen Veränderung oder dem Ausbau von Gasverteilungsanlagen wird das NBU die Stadt möglichst frühzeitig (in der Regel sechs Monate vorher, spätestens jedoch wenn die Baumaßnahme für das NBU absehbar ist) über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung/den Ausbau der bestehenden Anlagen informieren und entsprechende Pläne einreichen. Der Stadt wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes sowie für eine optimale und wirtschaftliche Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen; bei Änderungswünschen der Stadt sollen die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere die preisgünstige und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, angemessen berücksichtigt werden.

Das NBU wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.

- (3) Das NBU wird Aufgrabungen und Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Gasversorgungsnetz handelt, der Stadt frühzeitig (in der Regel sechs Monate vorher) schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr darüber abstimmen. Außerdem wird das NBU zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Aufgrabungen und Erdarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten - soweit möglich - abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die Stadt benennt dem NBU hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern.

Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in öffentlichen Verkehrsräumen wird das NBU der Stadt unverzüglich nachträglich mitteilen.

Das NBU verpflichtet sich, durch derartige Bauarbeiten, Aufgrabungen, Erdarbeiten oder die Beseitigung von Störungsschäden die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht bzw. möglichst wenig zu behindern. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt das NBU. Die Sicherung des öffentlichen Verkehrsraumes bei Bauarbeiten, Aufgrabungen, Erdarbeiten oder der Beseitigung von Störungsschäden erfolgt von dem NBU nach Weisungen der Stadt.

Nach Fertigstellung der Arbeiten stellt das NBU den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Auf Verlangen der Stadt vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Das NBU wird in diesen Fällen der Stadt rechtzeitig (mindestens einen Monat im Voraus) den Abnahmetermine mitteilen. Ist die Stadt verhindert, den Abnahmetermine wahrzunehmen, ist das NBU verpflichtet, der Stadt einen Ausweichtermin anzubieten. Für den Fall, dass die Stadt den Abnahmetermine bzw. Ausweichtermin nicht wahrnehmen kann, bleibt ihr Recht gegenüber dem NBU, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht, unberührt.

Sollten nach Fertigstellung der Arbeiten und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme bzw. wenn keine Abnahme erfolgt, ab Fertigstellung der Wiederherstellung der Verkehrsoberfläche, Mängel an den betreffenden Stellen eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist das NBU verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt das NBU seiner Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des NBU zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Arbeiten genügend wiederhergestellt ist oder nicht und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

- (4) Für die Ausführung der Arbeiten des NBU in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen,

zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik. Darüber hinaus wird das NBU etwaige förderrechtliche Bestimmungen und behördliche Vorgaben (z.B. Auflagen in Fördermittelbescheiden) bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen beachten, sofern die Stadt darauf hingewiesen hat. Im Bedarfsfall werden sich die Vertragspartner hierzu abstimmen.

- (5) Sind für die Neuerrichtung, die Veränderung, den Ausbau oder den Betrieb der Gasverteilungsanlagen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt das NBU diese ein. Die Stadt unterstützt das NBU dabei und wird alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Die dafür anfallenden Sachkosten trägt das NBU.
- (6) Das NBU wird die Gasverteilungsanlagen im Konzessionsgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Dabei wird das NBU die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Das NBU ist verpflichtet, seine Gasverteilungsanlagen in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu halten.
- (7) Das NBU führt ein Bestandsplanwerk über seine im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungs- und Verteilungsanlagen samt Zubehör nach dem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Das NBU stellt der Stadt auf deren Anforderung kostenfrei unverzüglich ein jeweils aktuelles Bestandsplanwerk sowie eine Bauliste in dem bei dem NBU vorhandenen Format sowie als digitale Karte im Format eines Geographischen Informationssystems (GIS) zur Verfügung, um der Stadt eine Orientierung über die Leitungsanlagen des NBU zu ermöglichen. Die Pflicht der Stadt, sich bei dem NBU bei beabsichtigten Erdarbeiten oder dergleichen über die genaue Lage der Versorgungs- und Verteilungsanlagen zu erkundigen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (8) Hinsichtlich der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Instandhaltung von Gasverteilungsanlagen im Konzessionsgebiet benennt das NBU der Stadt einen (technischen) Ansprechpartner. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sind der **Anlage 4** aufgeführt. Etwaige Änderungen über die Person der Ansprechpartner oder deren Kontaktdaten teilt das NBU der Stadt jeweils unverzüglich unaufgefordert gemäß den Vorgaben in dem als **Anlage 4** beigefügten Muster schriftlich mit.

§ 5

Zusammenarbeit bei Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen

- (1) Soweit die Stadt einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Versorgungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen einräumt, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass dieser sich mit dem NBU über die Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt. Das NBU wird dem Dritten Auskunft über die Lage der Gasverteilungsanlagen erteilen.
- (2) Die Stadt wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Versorgungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben. Das bedeutet, dass hinsichtlich der Sicherung, Änderung, Erneuerung und Umlegung von Versorgungsanlagen samt Zubehör im Verhältnis zwischen dem NBU und Dritten die dafür entstandenen Kosten von demjenigen zu tragen sind, der die Sicherung, Änderung, Erneuerung und Umlegung verursacht bzw. veranlasst hat.
- (3) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Stadt oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör bei dem NBU zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder

Sicherung der Gasverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung der Versorgung nötig erscheint, wird die Stadt das NBU möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.

- (4) Die Stadt wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör hinweisen, und darauf verweisen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten bei dem NBU zu erfragen ist. Das NBU wird Dritten Auskunft über die Lage der Gasverteilungsanlagen erteilen.

§ 6

Beseitigung von Anlagen und Rückbau

- (1) Werden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen nicht mehr von dem NBU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch das NBU nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen, wenn es städtebaulich oder ökologisch geboten ist, wenn von den Gasverteilungsanlagen Gefahren ausgehen oder diese Baumaßnahmen behindern. Die Kosten hierfür trägt das NBU.
- (2) Nimmt die Stadt aufgrund demographischer Entwicklungen Umbau- und Rückbaumaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen oder innerhalb der Kanalisation vor, so kann sie von dem NBU verlangen, dass die sich darin oder daran befindlichen Gasverteilungsanlagen im Konzessionsgebiet ebenfalls von dem NBU entsprechend den Rückbau- und Umbaumaßnahmen der Stadt beseitigt, angepasst, verlegt oder geändert werden. Das NBU hat für die Beseitigung, Veränderung oder Verlegung ihrer Anlagen ein Mitspracherecht und kann der Stadt wirtschaftlichere Alternativen vorschlagen. Vorschläge des NBU über wirtschaftlichere Alternativen sind der Stadt innerhalb eines Kalendermonats nach Zugang des Verlangens nach Satz 1 zu erteilen. Die Stadt soll innerhalb von drei Kalendermonaten zu den Vorschlägen des NBU Stellung nehmen. Sofern den durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen nicht die Interessen der Stadt oder sachliche Gründe entgegenstehen, werden die durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen vom NBU umgesetzt. Sofern den durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen die Interessen der Stadt oder sachliche Gründe entgegenstehen, wird das NBU dem Verlangen der Stadt nach Satz 1 Folge leisten. Die Kosten hierfür sind vom NBU zu tragen.

§ 7

Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Wird wegen einer Verlegung, einer Verbreiterung, einer Unterhaltungsmaßnahme oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen des NBU aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlasst wurden, erforderlich (Folgepflichten), so trägt das NBU 100% der entstehenden Kosten. Wird die Umlegung, Änderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen von dem NBU veranlasst, trägt das NBU 100% der entstehenden Kosten.
- (2) Wird die Umlegung, Änderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt das NBU die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
- (3) Als erstattungsfähige Folgekosten werden diejenigen Kosten verstanden, die durch die Umverlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zube-

hör einschließlich Gasdruckregelstationen zusätzlich zu den Kosten für die Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder für eine Unterhaltungsmaßnahme entstehen.

- (4) Die Parteien werden sich gegenseitig über Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 frühzeitig unterrichten und insbesondere im Rahmen der Planung auf ihre gegenseitigen Interessen angemessen Rücksicht nehmen.
- (5) Das NBU führt sämtliche Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 4 in eigener Zuständigkeit aus.

§ 8

Preisnachlass für Netzzugang

Die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe erhält für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass in Höhe von derzeit 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang (nachfolgend „Kommunalrabatt“). Der Kommunalrabatt bezieht sich auf die jeweils nach den gültigen gesetzlichen Regelungen möglichen Bestandteile des Netzzugangs. Die Abrechnung des Kommunalrabattes durch das NBU gegenüber der Stadt erfolgt bis zum 31. März eines Kalenderjahres für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr für die einzelnen Lieferstellen. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang für die jeweilige Lieferstelle muss in der Abrechnung des Kommunalrabattes offen ausgewiesen werden. Die kommunalen Einrichtungen und Eigenbetriebe, für die der Kommunalrabatt gewährt wird, sind in **Anlage 9** aufgelistet. Eine Aktualisierung der Auflistung der kommunalen Einrichtungen und Eigenbetriebe in **Anlage 9**, für die der Kommunalrabatt gewährt wird, kann jederzeit auf Verlangen einer Partei erfolgen.

§ 9

Verwaltungskostenbeiträge

Das NBU zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem NBU zu deren Vorteil erbringt.

§ 10

Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für das dem NBU eingeräumte Recht zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Konzessionsgebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen zahlt das NBU an die Stadt im Rahmen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (nachfolgend „KAV“) eine Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Die Konzessionsabgabe
 - a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:
 - bei Gas, welches ausschließlich für Kochen und Warmwasser geliefert wird,
0,51 Cent / kWh
 - bei sonstigen Tarifierungen
0,22 Cent / kWh
 - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:
0,03 Cent / kWh.

Für die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe ist die Einwohnerzahl des gesamten Gebietes der Stadt inklusive ihrer Ortschaften und Ortsteile maßgeblich.

- (3) Sofern sich die Konzessionsabgabenhöchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegroßenklasse infolge einer Erhöhung der Einwohnerzahlen erhöhen, ist das NBU verpflichtet, die sich aus der Konzessionsabgabenverordnung ergebenden höheren Konzessionsabgaben mit Wirkung zum 1. des dem Wechsel nachfolgenden Kalendermonats an die Stadt zu zahlen. Sofern sich Konzessionsabgabenhöchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegroßenklasse infolge von Gebietsänderungen erhöhen, ist das NBU verpflichtet, die sich aus der Konzessionsabgabenverordnung ergebenden höheren Konzessionsabgaben ab dem Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung an die Stadt zu zahlen.
- (4) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgabenhöchstbeträge vom Gesetz- oder Ordnungsgeber geändert werden, wird das NBU seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Ordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.
- (5) Liefern Dritte im Wege der Nutzung des Netzes des NBU Gas an Letztverbraucher, so wird das NBU für diese Lieferungen von Dritten an die Stadt Konzessionsabgaben in Abhängigkeit davon zahlen, ob der Dritte mit dem Letztverbraucher einen Tarifkunden- oder Sonderkundenvertrag geschlossen hat. Für die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe sind die Höchstsätze der Konzessionsabgaben bei der Belieferung von Tarifkunden oder Sondervertragskunden im Sinne der KAV maßgeblich.

Sofern und soweit aufgrund einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Möglichkeit besteht, dass unabhängig von der Ausgestaltung des Vertrages des Dritten mit seinem Letztverbraucher vom Dritten Konzessionsabgaben nach Maßgabe der Belieferung von Tarifkunden verlangt werden können, wird das NBU unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn des auf die gesetzliche Änderung oder die Änderung der Rechtsprechung folgenden Kalenderjahres, für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze der Konzessionsabgabe bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV zahlen.

Im Fall der Nichtzahlung der Konzessionsabgabe durch die Dritten hat das NBU den Zahlungsanspruch gegen den Dritten bezüglich der Konzessionsabgabe auf eigene Kosten durchzusetzen.

- (6) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft Gas beziehen, so wird das NBU für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre. § 11 Abs. 5 Unterabs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird das NBU von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen und der Stadt zur Kenntnis vorlegen. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind von dem NBU zu tragen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Weiterverteiler.
- (8) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch des NBU zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (9) Auf die Konzessionsabgaben werden von dem NBU vierteljährliche Abschlagszahlungen am Ende des jeweils abgelaufenen Kalenderquartals in Höhe von jeweils 25 % des zu erwartenden Jahresbetrages geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis zum 30. April des nachfolgenden Kalenderjahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermitt-

lung gemäß den Vorgaben in **Anlage 10** nachvollziehbar darzustellen und der Stadt sowohl in schriftlicher als auch digitaler Form im Format Microsoft Excel zu übergeben.

Nach der Abrechnung zu wenig entrichtete Konzessionsabgaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung nachentrichtet, zu viel gezahlte Konzessionsabgaben werden mit den Zahlungen für die Folgezeiträume verrechnet.

Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei dem NBU jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. Die Kosten hierfür sind von dem NBU zu tragen. Das NBU wird dieses Testat der Stadt jeweils mit der Abrechnung zur Kenntnis geben. Sollte sich aus dem Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Unrichtigkeit der Abrechnung ergeben, so wird das NBU die Abrechnung unverzüglich berichtigen und der Stadt übergeben.

Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnung auf eigenen Kosten durch unabhängige Gutachter überprüfen zu lassen. NBU wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihr Zumutbaren, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen, unterstützen.

- (10) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe nach dieser Regelung besteht auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages und bei Verzögerung der Netzübernahme durch die Stadt oder einen neuen Netzbetreiber für zwei Jahre fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine andere Regelung zwischen den Vertragspartnern getroffen wurde.

§ 11

Laufzeit des Vertrages und Endchaftsbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2018 und endet am 22. August 2031.
- (2) Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und dem NBU kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im Konzessionsgebiet vorhandenen, im Eigentum des NBU stehenden, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übernehmen oder einen neuen Netzbetreiber zu benennen, der die für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung übernimmt. Die Übernahme kann nach Wahl der Stadt bzw. des neuen Netzbetreibers in Form der Übertragung des Eigentums an die Stadt bzw. einen neuen Netzbetreiber oder in Form der Einräumung des Besitzes (Verpachtung) an die Stadt bzw. einen neuen Netzbetreiber erfolgen. Das Übernahmerecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Das NBU verpflichtet sich im Rahmen der Übertragung des Eigentums die zu den Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen gehörenden Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken des NBU sind, zu Scheinbestandteilen zu bestimmen und diese als rechtlich selbstständig gewordene bewegliche Sachen zu übereignen.

Der Umfang der für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses ergibt sich aus **Anlage 11**.

- (3) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, sind diese einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern bzw. zwischen dem NBU und dem von der Stadt nach § 11 Abs. 2 benannten Netzbetreiber in einem entsprechenden technischen Konzept festzulegen. Die sich hieraus ergebenden Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei dem NBU verbleibenden Netz) trägt das NBU. Die sich hieraus ergebenden Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung

der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) trägt der von der Stadt nach § 11 Abs. 2 benannte Netzbetreiber oder die Stadt. Netzentflechtungs- und Netzeinbindungsmaßnahmen sind unter Beachtung der jeweiligen netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich die Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit hierdurch weder im übernommenen Netz noch im übrigen Netz von dem NBU verschlechtern.

- (4) Die wirtschaftlich angemessene Vergütung für die Übertragung des Eigentums an den Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen gemäß § 11 Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des insbesondere durch die jeweils festgelegten Netzentgelte bestimmten Ertragswertes zum Stichtag der tatsächlichen bzw. geplanten Eigentumsübertragung der Anlagen ermittelt. Der Sachzeitwert ermittelt sich aus den Kosten zur Wiederbeschaffung der zu übereignenden Anlagen unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Restlebensdauer und der Gesamtnutzungsdauer entsprechend der gesetzlichen Abschreibungszeiträume der zu übereignenden Anlagen. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übereignenden Anlagen mehr als 5 %, so erfolgt die Eigentumsübertragung zum Ertragswert. Bei der Ermittlung des Ertragswertes der Anlagen sind die Vorgaben des IDW-Standards S 1 einzuhalten. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anpassen.

Sofern sich die Vertragspartner nicht über die wirtschaftliche angemessene Vergütung für die Übertragung des Eigentums an den Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen in Sinne des § 11 Abs. 2 einigen können, bestellt jede Partei auf ihre Kosten einen unabhängigen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über die wirtschaftlich angemessene Vergütung keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.

Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung für die Übertragung des Eigentums an den Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen erzielt werden, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.

- (5) Die bis zum Tage der Übernahme nach § 11 Abs. 2 nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet werden von dem NBU auf den Übernehmer gemäß § 11 Abs. 2 übertragen.
- (6) Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, so werden für Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen, die nach der Netzentflechtung im Eigentum des NBU verbleiben, gesonderte Wegenutzungsverträge abgeschlossen.
- (7) Bis zur vollständigen Anlagenübernahme und der Schaffung der technischen und vertraglichen Voraussetzungen zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet durch die Stadt bzw. einen neuen Netzbetreiber ist das NBU für die Dauer von längstens zwei Jahren verpflichtet, das Gasversorgungsnetz gemäß den Regelungen dieses Vertrages instand zu halten und zu betreiben.
- (8) Das NBU ist verpflichtet, die Stadt oder den neuen Netzbetreiber bei der Schaffung der technischen und vertraglichen Voraussetzungen zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres außerordentlich kündigen, wenn das NBU gegen wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt und den Verstoß nach einer schriftlichen Abmahnung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt hat oder abstellt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Haftung

- (1) Das NBU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser in Anspruch zu nehmen. Dritte sind hierbei nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des NBU.
- (2) Das NBU hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des NBU anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit dem NBU führen. Das NBU trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.
- (3) Wird von der Stadt eine Gasverteilungsanlage des NBU beschädigt, haftet die Stadt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Informationspflichten von NBU gegenüber der Stadt

- (1) Das NBU wird der Stadt auf deren Anforderung fünf Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit und spätestens ein Jahr vor Bekanntgabe der Stadt nach § 46 Abs. 3 EnWG Informationen und Daten über die technische und wirtschaftliche Situation der vorhandenen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Konzessionsgebiet unentgeltlich innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages, für die Entscheidung der Stadt über die Ausübung des Übernahmerechts nach § 11 Abs. 2, zur Erstellung eines Netzentflechtungs- und Netzeinbindungskonzepts nach § 11 Abs. 3 und zur Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die in **Anlage 14** aufgeführten Informationen.
- (2) Ist das NBU wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen, so ist das NBU verpflichtet, der Stadt auf Anforderung kostenfrei ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes aktuelles Anlagenregister innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das NBU informiert die Stadt einmal im Kalenderjahr unaufgefordert schriftlich über die im Konzessionsgebiet vorhandenen und an das Gasversorgungsnetz von angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Bioerdgas, deren installierte Leistung sowie über die eingespeisten Kilowattstunden von Bioerdgas im Konzessionsgebiet.
- (4) Das NBU informiert die Stadt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres unaufgefordert schriftlich über die im vorhergehenden Kalenderjahr aufgetretenen Leitungsverluste und

Netzengpässe im Konzessionsgebiet.

- (5) Das NBU informiert die Stadt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres über die jährlichen Investitionen im Konzessionsgebiet, aufgeschlüsselt nach Netz- und Verteileranlagen, sowie über die Anzahl der Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen im Konzessionsgebiet.

Teil B Weitere Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Stadt und das NBU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach besten Kräften unterstützen. Dabei messen die Vertragspartner der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieanwendung und dem Einsatz von erneuerbaren Energien hohe Bedeutung zu.
- (2) Bei einer Änderung des EnWG und/oder der KAV werden insoweit, als sich diese Änderungen auf diesen Konzessionsvertrag auswirken, die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Änderung der Einstufung der Kunden in Tarifikunden bzw. Sondervertragskunden sowie die Gewährung eines Preisnachlasses hinsichtlich eines Gasbezugs für den Eigenverbrauch der Stadt.

Teil C Allgemeine Regelungen

§ 16 Rechtsnachfolge

Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es jeweils der Zustimmung des anderen Vertragspartners.

§ 17 Change of Control-Klausel

Wenn bei dem NBU eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse von mehr als 60 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte eintritt, hat die Stadt das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Änderung der Beteiligungsverhältnisse mit Wirkung zum Ablauf des zwölften Kalendermonats, der auf den Zugang der Kündigung bei dem NBU folgt, außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 18 Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Magdeburg.
- (2) Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten darf weder der Betrieb des Gasversorgungsnetzes unterbrochen noch die laufenden Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Konzessionsabgaben, verweigert werden.

§ 19 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

§ 20 Schriftform, Vertragsausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Vertragsbestimmung.

§ 23 Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Stadtrats der Stadt. Die Stadt wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie möglich beizubringen und das NBU bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.
- (3) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und diesem beigelegt.

Für das NBU:

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Für die Stadt Genthin laut Beschluss des Stadtrates vom ...

Genthin, den

Bürgermeister

Anlagen

- 2 Konzessionsgebiet/Übersichtskarte
- 4 Aktueller Ansprechpartner des NBU für die Stadt
- 8 Übersicht über die kommunalen Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt
- 10 Muster Rechnungslegung Konzessionsabgaben
- 11 Umfang der für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen
- 14 Umfang der Informationen über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Gasversorgungsnetzes samt Zubehör im Konzessionsgebiet

Anlage 2

Konzessionsgebiet/Übersichtskarte

Bitte noch hinzufügen

Anlage 4

Aktueller Ansprechpartner der Stadt

Name:
Anschrift:
Tel.:
Mobil:
Email:

Anlage 8**Übersicht über die kommunalen Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt**

Nr.	Bezeichnung	Anschrift	Zählernummer (eine oder falls vorhanden mehrere)

- ggf. vor Vertragsabschluss zu aktualisieren -

Anlage 10**Muster Rechnungslegung Konzessionsabgaben**

Ortschaft	Gemarkung			
Zeitraum	01.01.xx bis 31.12.xx			
Kundeneinstufung	Konzessionsabgabe in Cent/kWh	Anzahl Anlagen	Absatzmenge in kWh	Gesamtbetrag Konzessionsabgabe in EUR
Tarfkunden Kochen/Warmwasser				
Sonstiges Tarfkunden				
Sonderkudentarif				
Konzessionsabgabenfrei (Auflistung der einzelnen Kunden mit Begründung/Nachweis)				
Insgesamt				

Bei einer Abweichung von mehr als 10 % hinsichtlich einer der oben genannten Kennzahlen (Höhe Konzessionsabgabe, Anzahl Anlagen, Netzabsatz) bei den konzessionsabgabenfreien Kunden im Vergleich zum Vorjahr wird das NBU der Stadt die Abweichung kurz und nachvollziehbar begründen.

Anlage 11

Umfang der für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen

Das NBU unterbreitet der Stadt vor Vertragsabschluss einen Vorschlag zu dem Umfang der Anlagen bzw. eine entsprechende Auflistung, die dann gemeinsam vor Vertragsabschluss zwischen den Parteien endabgestimmt wird.

Anlage 14

Informationen über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Gasversorgungsnetzes samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Konzessionsgebiet

1. vollständiges Mengengerüst auf dem aktuellsten Stand. Neben der Bezeichnung der vom Übernahmeanspruch gemäß § 11 Abs. 2 erfassten Anlagen muss sich daraus das Alter (originäre historische Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahre), die Art, der Zustand, das Material, die Oberfläche und die Größe bzw. die Länge der Anlagen, die Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen;
2. Höhe der originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage zu § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV und Anschaffungsjahren;
3. in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;
4. Art und Besonderheiten des Gasversorgungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter;
5. Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (aufgegliedert nach Jahr und Vereinnahmung);
6. alle aufwandsgleichen Kostenpositionen nach § 5 GasNEV, insbesondere Materialkosten (Investitionen/Instandhaltung), Personalkosten, Fremdkapitalzinsen, ansetzbare betriebliche Steuern, Verlustmengen im Netz und sonstige Betriebskosten;
7. die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV;
8. die Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV
9. die Höhe der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 GasNEV;
10. die Höhe der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV,
11. Absatzmengen im Konzessionsgebiet jeweils aufgegliedert nach Tarifkunden (getrennt nach Bedarfsgruppen) und Sondervertragskunden;
12. zugehörige Bilanz- und GuV-Werte bezogen auf das Konzessionsgebiet (soweit diese vorliegen);
13. Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährigen Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung (soweit diese vorliegen);
14. Neutrale Schadensberichte (soweit diese vorliegen)
15. Netz- und Bestandsplan mit Kennzeichnung der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen und Anlagen, welche nicht von dem Übernahmeanspruch des § 11 Abs. 2 erfasst werden;
16. Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV bezogen auf das Konzessionsgebiet, insbesondere
 - a. die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene,

- b. die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmessern,
 - c. die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresmenge in KWh oder m³,
 - d. die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen,
 - e. die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in MW oder m³ pro Stunde und Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;
17. Dienstbarkeiten, die für die Verlegung und den Betrieb von Versorgungsleitungen nebst Zubehör im Konzessionsgebiet erforderlich sind (belastetes Grundstück, Art der Dienstbarkeit, Umfang der Dienstbarkeit);
18. Inhalt der Grundstücksnutzungsverträge, die für den Betrieb und die Verlegung von Versorgungsleitungen im Konzessionsgebiet erforderlich sind (Vertragspartner, belastetes Grundstück, Art des Nutzungsrechts, Umfang des Nutzungsrechts);
19. Wartungszustand der Anlagen (Instandhaltungsnachweise);
20. allgemeine und besonderen operativen Kosten des Netzes, wie z.B. Instandhaltungskosten und Betriebskosten;
21. ein Konzept für die Netztrennung.